



Beschluss des Stadtrats

vom 18. Januar 2023

GR Nr. 2022/685

Nr. 129/2023

Dringliche Schriftliche Anfrage von Yasmine Bourgeois, Flurin Capaul und 33 Mitunterzeichnenden betreffend Vertragsverlängerung der Leitung des Schauspielhauses, mögliche Forderungen betreffend das Budget, Exklusivität während den Verhandlungen und Konditionen im Vergleich mit anderen Theaterinstitutionen sowie rechtliche Grundlagen zur Ergänzung des bestehenden Subventionsvertrags

Am 21. Dezember 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Yasmine Bourgeois, Flurin Capaul (beide FDP) und 33 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2022/685, ein:

Es erreichen uns unbestätigte Hinweise aus der Bevölkerung, dass die Leitung des Schauspielhauses eine Verlängerung ihres Vertragsverhältnisses von einer substanziellen Subventionserhöhung abhängig mache.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat die Leitung des Schauspielhauses eine Forderung an den Stadtrat hinsichtlich des Budgets des Schauspielhauses gestellt? Falls ja, in welchem Umfang?
2. Gibt es weitere Forderungen an den Stadtrat, welche im Zusammenhang mit einer Vertragsverlängerung stehen?
3. Besteht Exklusivität während den Verhandlungen (keine anderen Verhandlungen mit anderen Kulturbetrieben oder dergleichen)?
4. Sind dem Stadtrat andere Theaterinstitutionen bekannt, welche mit der aktuellen Leitung verhandeln?
5. Sind die heutigen Konditionen für die Leitung im Schauspielhaus vergleichbar mit anderen deutschsprachigen Häusern?
6. Unabhängig von den vorstehenden Antworten: Ist es zutreffend, dass zusätzliche Aufgaben des Schauspielhauses und eine Subventionserhöhung zwingend eine Ergänzung des bestehenden Subventionsvertrages nach sich ziehen und damit eine Volksabstimmung implizieren? Wir bitten um Darlegung der rechtlichen Grundlagen.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Intendanz wird vom Verwaltungsrat der Schauspielhaus Zürich AG (SHZ AG) angestellt. Der Verwaltungsrat der SHZ AG ist der Intendanz vorgesetzt und er legt das Wahlverfahren fest. Der Stadtrat ist in die Verhandlungen über eine Vertragsverlängerung der Intendanz am Schauspielhaus Zürich nicht involviert.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:



2/3

Frage 1

Hat die Leitung des Schauspielhauses eine Forderung an den Stadtrat hinsichtlich des Budgets des Schauspielhauses gestellt? Falls ja, in welchem Umfang?

Hinsichtlich des Budgets des Schauspielhauses wurden im Kontext der Verhandlungen über eine Vertragsverlängerung der Intendanz keine Forderungen an den Stadtrat gestellt.

Hingegen hat der Verwaltungsrat der SHZ AG der Stadtpräsidentin am 3. Oktober 2022 einen Antrag auf Erhöhung des Betriebsbeitrags um Fr. 1 882 500.– auf das Jahr 2024 gestellt. Der Verwaltungsrat hat sein Ersuchen auf Subventionserhöhung mit den zunehmenden Kosten begründet, die mit einer nachhaltigen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Betriebsführung verbunden sind.

Die Stadtpräsidentin hat dem Verwaltungsrat der SHZ AG mitgeteilt, dass sie eine Erhöhung der Subvention zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorsieht.

Frage 2

Gibt es weitere Forderungen an den Stadtrat, welche im Zusammenhang mit einer Vertragsverlängerung stehen?

Siehe Antwort zur Frage 1. Es bestehen keine Forderungen an den Stadtrat.

Frage 3

Besteht Exklusivität während den Verhandlungen (keine anderen Verhandlungen mit anderen Kulturbetrieben oder dergleichen)?

Nein, gemäss Auskunft des Verwaltungsrats der SHZ AG besteht während den Verhandlungen keine Exklusivität.

Frage 4

Sind dem Stadtrat andere Theaterinstitutionen bekannt, welche mit der aktuellen Leitung verhandeln?

Nein, dem Stadtrat sind keine anderen Theaterinstitutionen bekannt, mit der die aktuelle Leitung verhandelt.

Frage 5

Sind die heutigen Konditionen für die Leitung im Schauspielhaus vergleichbar mit anderen deutschsprachigen Häusern?

Ein direkter Vergleich mit anderen deutschsprachigen Theatern in der Schweiz ist nicht möglich, da hier keine anderen reinen Sprechtheater von vergleichbarer Grösse existieren.

Auch in Deutschland bzw. Österreich ist ein direkter Vergleich aufgrund der länderspezifischen Kostenstrukturen nicht möglich, auch wenn die Häuser bezüglich ihrer Betriebsgrösse (Bühnen, Mitarbeitende, Publikum usw.) ungefähr vergleichbar sind. Die meisten Theater werden direkt von den Städten/Bundesländern betrieben.



3/3

Erschwert wird ein Vergleich ausserdem dadurch, dass bei einigen Häusern die Mieten für die Liegenschaften in der Subvention enthalten sind und bei anderen nicht.

Frage 6

Unabhängig von den vorstehenden Antworten: Ist es zutreffend, dass zusätzliche Aufgaben des Schauspielhauses und eine Subventionserhöhung zwingend eine Ergänzung des bestehenden Subventionsvertrages nach sich ziehen und damit eine Volksabstimmung implizieren? Wir bitten um Darlegung der rechtlichen Grundlagen.

Der geltende Subventionsvertrag vom 6. Dezember 2000 mit Änderungen bis 17. April 2019 (AS 444.130) basiert auf GR-Beschluss Nr. 2000/285 vom 6. Dezember 2000.

Die Erhöhung einer bestehenden Subvention entspricht finanzrechtlich einem Zusatzkredit gemäss § 108 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1). Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite (§ 109 Abs. 1 GG). Entsprechend der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) entscheiden über neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 2 000 000.– die Stimmberechtigten (Art. 35 lit. b GO) und über solche von jährlich mehr als Fr. 100 000.– bis 2 Millionen Franken beschliesst der Gemeinderat (Art. 59 lit. c GO). Entsprechend würde eine Erhöhung der Subvention über 2 Millionen Franken eine Volksabstimmung bedingen.

Davon ausgeschlossen sind Erhöhungen des Betriebsbeitrags analog dem Teuerungsausgleich des städtischen Personals. Dieser Teuerungsausgleich ist in Art. 9 des Subventionsvertrags definiert und der Entscheid liegt beim Stadtrat.

Ebenfalls passt der Stadtrat gemäss Subventionsvertrag den Jahresbeitrag an die SHZ AG zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten infolge Veränderungen der massgebenden Skala der Versicherungskasse für die Arbeitgeber-Beiträge (Art 10 Abs. 1) sowie infolge Veränderungen des Mietzinses gemäss Mietvertrag (Art. 10 Abs. 2) an.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti